

## Zu Cicero's Orator.

### II.

In der Klasse der mutili handelt es sich um die Frage, welche Bedeutung den übrigen Vertretern dieser Klasse zukommt neben A. Diese Frage gilt namentlich von einer Gruppe jüngerer Handschriften, welche nahe mit einander verwandt sind und besonders wichtig erscheinen durch eine Reihe selbständiger Zusätze, die sie vor A voraushaben; hiezu gehören: Erlangensis 39; Paris. 7750 (der sog. uetus Stephani)<sup>1</sup>; Marcian. XI 35; Ambros. E 127 sup.; Vatic. 1697; Vatic. 1706; Chisian. H VI 187; Neap. IV A 65. Als Repräsentanten der ganzen Gruppe wählen wir den Erlangensis (ε) und suchen im Folgenden die Frage zu beantworten, ob derselbe — trotz jener Zusätze — in direkter Linie von A abstammt oder nicht<sup>2</sup>.

Alle mutili beginnen § 91 entweder mit dem verstümmelten Anfang *toque robustius* oder sie haben denselben willkürlich (*multoque, quantoque* statt *aliquantoque*) ergänzt. Letzteres ist der Fall bei sämtlichen Vertretern unserer Gruppe; in ε ist zwar

---

<sup>1</sup> Eine sorgfältige Collation des Erlang. findet man in Chr. Hörner's Progr. v. Zweibrücken 1878; den Paris. hat zuerst benützt C. Stephanus in seiner Cicero-Ausgabe, Bd. I Paris 1554. Keine der genannten Handschriften scheint über den Anfang des 15. Jahrh. hinaufzugehen; datirt ist darunter nur der Paris., nämlich vom Jahre 1417.

<sup>2</sup> Im verneinenden Sinne hat diese Frage beantwortet C. Stegmann, *De Oratoris Tulliani mutilis qui dicuntur libris*, Jenaer Diss. 1874, p. 10. Er nimmt einen Archetypus an, von welchem einerseits A, andererseits eine dem ε und einem anderen mutilus (Guelf. 201) gemeinsame Vorlage ausgegangen sei. Seine Annahme steht aber deswegen auf schwachen Füßen, weil sie nicht auf einer die Ueberlieferung des A erschöpfenden Collation beruht.

das erste Blatt des Textes (§ 91—100) verloren gegangen, auf dem unteren Rande der vorhergehenden Seite jedoch hat sich jene fragliche Ergänzung noch erhalten. Was nun A betrifft, so ist Folgendes charakteristisch. Der Orator beginnt hier mit den Worten *toque robustius* ohne Ueberschrift als Anfang einer neuen Seite. Das vorhergehende Blatt ist auf der Rückseite leer; nur ganz oben am Rande findet sich von späterer Hand — Schneidewin setzt sie wohl mit Recht ins 13. Jahrhundert — die Notiz: *hic deest quaternus*. Auf der Vorderseite des Blattes steht der Schluss von *De oratore* mit entsprechender Subscription. Jene Notiz bestätigt sich in der That, wenn man den Raum vergleicht, welchen in dem Erhaltenen die ersten 90 Paragraphen, d. h. § 91—180 einnehmen: es sind genau acht Blätter. Kurz, Alles spricht dafür, dass A ursprünglich den Anfang des Orator noch hatte, und dass derselbe zuerst bei ihm <sup>1</sup> verloren ging; ist aber A in diesem Sinne der *Urmutili*, so folgt, dass alle *mutili*, welche den gleichen Anfang haben, aus ihm herkommen, dass insbesondere auch unsere Gruppe keinen anderen Archetypus hatte als ihn.

Wir haben aber noch einen stärkeren Beweis. Schon Hörner a. a. O. p. 8 hat auf eine eigenthümliche Erscheinung aufmerksam gemacht, welche sich in  $\epsilon$  findet und welche, wie ich hinzufügen kann, sämtliche übrige Vertreter der Gruppe mit ihm theilen: es ist dies die in  $\epsilon$  an 21 (nicht 20, wie H. meint) Stellen wiederkehrende Verwechslung zwischen *autem* und *enim* in dem Sinn, dass an allen diesen Stellen <sup>2</sup> letzteres für ersteres gesetzt ist, nur Ein Mal umgekehrt (§ 147 Anf.). H. vermuthet, diese Verwechslung rühre davon her, dass in der Vorlage beide Wörter mit Siglen geschrieben gewesen seien, welche der Abschreiber aus Unkenntniss oder Flüchtigkeit falsch aufgelöst habe; genau genommen hätte er nur an die falsche Auflösung Eines Zeichens, desjenigen für *autem*, denken sollen, da ja jene Verwechslung nur eine einseitige ist. In dieser Beschränkung nun aber bestätigt sich H.'s Vermuthung aus A in vollem Maasse. Hier

<sup>1</sup> Auch der Anfang von *De oratore* fehlt bekanntlich in A; auch hier scheint A es gewesen zu sein, bei welchem derselbe verloren ging. Daneben besitzen wir jedoch bei dieser Schrift andere *mutili*, welche den Anfang noch haben.

<sup>2</sup> § 113 Mitte; 120 zwei Mal; 123; 127; 145; 147 geg. Ende; 159; 160; 161; 162; 171; 175 zwei Mal; 180; 185; 189; 191 zwei Mal; 235; 236.

findet sich nämlich autem auf zweierlei Weise geschrieben: entweder mit Buchstaben — 13 Mal — oder mit einem (tironischen) Abkürzungszeichen, welches aus der angelsächsischen Schrift bekannt ist und von da in die karolingische herüberkam: sonst mehr ähnlich einem kleinen lat. k, in A aber mehr einem h (h). Dieses Zeichen steht in A 28 Mal; davon kommen 5 Mal auf §§ 91 bis 100, welche in ε fehlen; 21 Mal treffen zusammen mit jenen Stellen, an welchen ε die Verwechslung hat; und nur 2 Mal<sup>1</sup> bleiben übrig, an welchen auch in ε richtig autem steht. Man sieht, der erste Abschreiber des A konnte das Zeichen nicht lesen; er hielt es für eine Abkürzung von enim, was an den meisten Stellen oberflächlich in den Zusammenhang passt; nur an jenen 2 Stellen traf man das Richtige, gezwungen durch den Zusammenhang, der hier auch den oberflächlichsten Leser kaum abirren liess. Somit kommen wir zu dem Ergebniss: alle mutili, in welchen an jenen 28, bezgsw. 26 Stellen autem durch enim ersetzt ist, sind aus A abgeschrieben<sup>2</sup>.

Für unsere Gruppe ist hiemit bewiesen, dass alle Zusätze, welche sie vor A voraushat, nichts weiter sind als Interpolationen. Es unterliegt keinem Zweifel: wir haben in jener Gruppe eine regelrechte Uebearbeitung des in A vielfach verderbten und unverständlichen Textes vor uns, welche am wahrscheinlichsten zurückzuführen ist auf einen italienischen Gelehrten um 1400, vermuthlich auf Gasparinus. Die Interpolationen sind theilweise geschickt gemacht, für die Textesüberlieferung selbst aber ohne Autorität. Zu ihnen gehört beispielsweise jener in unserem vorigen Artikel ausgeworfene Satz § 185, der sich in ε und seiner ganzen Sippe findet, nicht aber in A noch auch in L. Andere Beispiele sind: § 103 ni uel nota esse accusarentur A (arbitrarer L); accusarentur aut defenderentur ε; § 106 quicumque eramus L; quicumque orabamus A; *qualitercunque* orabamus ε, u. s. w.

Um aber schliesslich zu zeigen, wie doch auch ε vielfach richtige Lesarten aus A bewahrt hat, die man bisher wohl nur deshalb nicht zu verwerthen wagte, weil eben der sichere Massstab

<sup>1</sup> § 113 Ende; 174.

<sup>2</sup> Das gleiche Kriterium gilt u. a. von dem oben erwähnten Guelf. 201, sowie von dem älteren Bestandtheile des Laur. L 1, welchen letzteren neuerdings H. Rubner in sorgfältiger Collation veröffentlicht hat im Progr. von Speier 1882.

fehlte, um Interpolirtes und Nichtinterpolirtes zu unterscheiden, so führen wir einige derartige Stellen an, die gleichzeitig als Proben für die direkte Descendenz von  $\epsilon$  aus A dienen mögen. Wir stellen wie früher die Lesart des Kayser'schen Textes voran; dieselbe ist gleichzeitig überall da als diejenige des L (= FO) zu betrachten, wo nicht ausdrücklich Anderes bemerkt ist.

§ 104: tantum abest, ut nostra miremur, ut usque eo difficiles ac morosi simus, ut nobis non satis faciat ipse Demosthenes] et usque eo difficiles ac morosi *sumus* A $\epsilon$ . Dass et den beiden benachbarten ut zu Liebe sich ebenfalls in ut verwandelte, was dann den Coniunctiv simus nach sich zog, ist wahrscheinlicher als das Umgekehrte. Ueberdies dürfte es schwer sein, für die unschöne stilistische Verbindung tantum abest, ut—, ut usque eo—, ut—, Beispiele bei Cicero oder anderswo zu finden.

§ 132: dicerem perfectum, si ita iudicarem, nec . . crimen adrogantiae extimescerem] *pertimescerem* A $\epsilon$ . Pertimescere scheint das Geläufigere in solchem Zusammenhang, z. B. Or. 13: nec paucorum iudicium reprehensionemque pertimuit; de or. I 120: uarios euentus orationis expectationemque hominum pertimescit. Erstere Stelle verglichen mit Or. 1: uereretur reprehensionem doctorum atque prudentium, ergibt für pertimescere die Bedeutung eines verstärkten uereri. Anders extimescere, z. B. Or. 98: non extimescet ancipites dicendi incertosque casus.

§ 133: ea profecto oratio . . includi sic potest, ut maior eloquentia non requiratur] A $\epsilon$ : ne requiratur quidem. Der Satzschluss ist ähnlich wie Brut. 67: hanc in latone ne nouerunt quidem.

§ 142: (eloquentia) non modo eos ornat, penes quos est, sed etiam uniuersam rem publicam] hier findet sich in A $\epsilon$  hinter etiam für das zweite Satzglied das besondere Verbum iuuat. In der That ist die Beziehung des vorhergehenden ornat auch zu rem publicam entschieden matt und ergibt für das zweite Glied nicht diejenige Steigerung, die man erwartet. Zu vergleichen ist Brut. 4: (Hortensius) lugere facilius rem publicam posset, si uiueret, quam iuuare. Darnach also auch hier: sed etiam *iuuat* uniuersam rem publicam.

§ 148: quae si erunt perfectae, profecto forensibus nostris rebus etiam domesticae litterae respondebunt] der Schluss des Satzes lautet in A $\epsilon$  von profecto an vollständiger so: profecto maximis rebus forensibus nostris et externis inclusae et domesticae litterae respondebunt. Man hat dies als Interpolation verwor-

fen; allein da Alles schon in A steht, so ist jener Verdacht zurückzuweisen. A selbst ist im Verhältniss zu L zwar reich an einzelnen Wortverderbnissen und Auslassungen, aber ziemlich frei von willkürlichen Interpolationen: es ist eine sorgfältige Abschrift eines bereits vielfach verderbten und schwer zu lesenden Originals. Umgekehrt ist auch L reich an Verderbnissen und Auslassungen, wo A das Richtige bewahrt hat, und ein Fall der letzteren Art scheint unsere Stelle. Zwischen *externis* und *inclusae* ist aus L vielleicht noch *etiam* beizubehalten, so dass dann das Ganze lautet: *quae si erunt perfectae, profecto maximis rebus forensibus nostris et externis etiam inclusae et domesticae litterae respondebunt.*

§ 150: *quamuis enim suaues grauesue sententiae, tamen, si inconditis uerbis efferuntur, offendunt auris*] Aε: *incondite positis uerbis.* Für die adverbelle Verbindung vergleiche d. or., III 175: *ille rudis incondite fundit*<sup>1</sup>. *Positis* ist passend hinzugesetzt, da an unserer Stelle gerade von der *conlocatio uerborum* die Rede ist; an Interpolation in A ist auch hier nicht zu denken.

§ 151: *etsi idem magister eius Isocrates*] *etsi id magister eius Isocrates L; etsi idem magister eius Isocrates fecerat* Aε. *Fecerat* nicht beizubehalten ist kein Grund vorhanden; es erspart die Annahme einer Ellipse, welche hier besonders hart wäre. Im Folgenden correspondirt damit: *ubi etiam de industria id faciendum fuit.*

§ 156: *centuriam, ut censoriae tabulae loquuntur, 'fabrum' et 'procum'*] Aε: *centuriam fabrum et procum, ut censoriae tabulae loquuntur.* Die letztere Stellung, bei welcher die Bezeichnungen *centuriam fabrum et procum* ungetrennt bleiben, ist die natürlichere.

§ 156: *non 'fabrorum' et 'procorum'*] Aε: *non fabrorum aut procorum.* Die disjunctive Verbindung ist besser als die copulative, da die beiden fraglichen Genetive unter sich keine zusammenhängende stehende Formel bilden. Durch ein vorge-setztes einfaches *non* können sie daher nur so gleichzeitig negirt werden, wenn\* durch die Verbindung mit *aut* jeder als für sich in Frage kommend bezeichnet wird.

§ 158: *nunc tantum in accepti tabulis manet, ne his qui-*

<sup>1</sup> Wie hier und kurz vorher (173) der Zusammenhang lehrt, ist *inconditus* das eigentliche Wort für den Mangel an rhythmischer Abrundung der Rede. Obige Lesart billigt auch Rubner a. a. O. S. 25.

dem omnium] eneis quidem ε; aeneis quidem A. Schon Hand vermisste zwischen manet und ne eine copulative Verbindung und schlug vor zu lesen: et ne his quidem. Aus aeneis in A ergibt sich unzweifelhaft: ac ne his quidem.

§ 158: 'amouit' dicimus et 'abegit' et 'abstulit'] amouit dicimus et *abiecit* et abstulit Ae. Cicero nennt drei mit der Präposition a, ab, abs zusammengesetzte Beispiele, an welchen, wie er sagt, die Verschiedenheit der Präposition etwas Unerklärliches ('ut iam nescias') habe. Unter diesen drei Zusammensetzungen darf daher nicht wohl eine solche sein, in welcher (wie in abegit) die Form ab durch den vocalischen Anlaut des zweiten Compositionsgliedes bedingt ist; denn sonst sieht man nicht ein, warum Cicero nicht schon hier jene erklärende Bemerkung hinzugefügt hat, welche nun erst weiter unten folgt: 'ex usu' et 'e re publica' *quod in altero uocalis excipiebat*, in altero esset asperitas, nisi litteram sustulisses: ut 'exegit, edixit'. Die Lesart des A scheint daher die echte.

§ 158: dulcius uisum est 'ignoti, ignaui, ignari' dicere] ignotos ignauos ignaros Ae. Nach § 160: 'pulcros Cetegos triumphos Kartaginem' dicerem, ist wohl auch an unserer Stelle die Verbindung von dicere mit dem abhängigen Casus die bessere.

§ 159: quibus in uerbis eae primae litterae sunt, quae in sapiente atque felice] atque *in felice* A, atque infelice ε. Die Wiederholung der Präposition scheint durchaus angemessen, um das zweite Wort, das einen andern Anlaut hat, hervorzuheben.

§ 162: quam si hac de re una disputarem] quam si hac de re una *postulata* disputarem Ae. Den Zusatz *postulata*, den man bisher als interpolirt verwerfen zu müssen glaubte, halte ich auch hier für echt.

§ 238: uerecundia negandi scribendi me imprudentiam suscepisse] impudentiam Ae. Schon Orelli bemerkt, dass dieses Wort der allein richtige Gegensatz sei zu uerecundia. Der Ausdruck erscheint übertrieben, ist aber mit absichtlicher Ironie gewählt gegenüber den Anhängern des Pseudo-Atticismus, denselben, welche Cicero § 1 mit gleichem sokratischem Respekt docti atque prudentes nennt.

Erlangen.

F. Heerdegen.